

Aufhebungssatzung

vom 23.06.2006

zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes

der Stadt Heiligenhaus vom 10. Juli 1990

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 04. Februar 1992 und die
2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2000

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV NRW Nr. 1 S. 35), hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 14. Juni 2006 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Heiligenhaus (Baumschutzsatzung) vom 10. Juli 1990 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Heiligenhaus (Baumschutzsatzung) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 14.06.2006, beschlossene Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Heiligenhaus vom 10. Juli 1990 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04. Februar 1992 und durch die 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2000 (Baumschutzsatzung) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Aufhebungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 23.06.2006

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister